

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

**Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
24/1974/P
31.10.1974**

17. Abteilung des Kreises III (W), B

- Antragsteller -

g e g e n

H aus B

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 31. Oktober 1974 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

entschieden:

1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren.
2. Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Berlin vom 5. Juni 1974 wird als unbegründet zurückgewiesen; es wird festgestellt, daß H nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe

Die erste Instanz, die Kreisschiedskommission B-W, hat den Antragsgegner mit Beschluß vom 9. April 1974 aus der Partei ausgeschlossen. Die zweite Instanz, die Landesschiedskommission B. hat die Berufung des Antragsgegners gegen den Beschluß

der ersten Instanz als unzulässig verworfen, weil der Antragsgegner die Berufung nicht in der nach der Schiedsordnung vorgeschriebenen Frist unter Einreichung seines Mitgliedsbuches begründet hat. Angesichts dieser formalen Frage mußte sich die Bundesschiedskommission nicht mit dem sachlichen Inhalt des Verfahrens befassen, so daß insoweit auf den Inhalt der Akten und der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen wird.

In den Akten findet sich kein Nachweis über die Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung. Der Antragsgegner selbst trägt jedoch in der Begründung seiner Berufung zur Bundesschiedskommission vor, daß er den Beschluß am Donnerstag, dem 11. April 1974 erhalten habe. Am Dienstag, den 23. April 1974 habe er die Berufung zur Landesschiedskommission eingelegt; die Begründung habe er am Donnerstag, dem 9. Mai 1974 abgesandt und das Mitgliedsbuch am gleichen Tage bei der Landesschiedskommission abgegeben. Die Begründung ist bei der Landesschiedskommission am 10. Mai 1974 eingegangen.

Mangels eines anders lautenden Zustellungsnachweises ist der Sachvortrag des Antragsgegners als richtig zu unterstellen und von einer Zustellung am Donnerstag, 11. April 1974 auszugehen. Die Frist für die Einreichung der Berufungsbegründung und des Mitgliedsbuches ist daher vier Wochen später abgelaufen, vgl. § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung. Zur Fristberechnung ist § 187 Abs. 1 BGB anzuwenden, der in seinem Wortlaut auch im Organisationsstatut im Anschluß an die Schiedsordnung abgedruckt ist. Nach dieser Vorschrift wird für den Anfang einer Frist der Tag, in den das Ereignis - hier also die Zustellung der Entscheidung - fällt, bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Nach § 188 Abs. 2 BGB endet die nach Wochen berechnete Frist daher mit dem Ablauf desjenigen Tages, der durch seine Benennung dem Tage entspricht, an dem - in diesem Fall die Zustellung - das Ereignis stattgefunden hat.

Im vorliegenden Fall ist dies Donnerstag, der 9. Mai 1974. An diesem Tag ist zwar das Mitgliedsbuch unstreitig bei der Geschäftsstelle der Landesschiedskommission abgegeben worden; die Berufungsbegründung ist jedoch an diesem Tage erst abgesandt worden und daher erst am 10. Mai 1974, also einen Tag nach Fristablauf, bei der Landesschiedskommission, eingegangen.

Für die Wahrung der Berufungsfrist reicht jedoch nicht das Datum des Poststempels aus; vielmehr müssen Berufungsbegründungen bis zum letzten Tag der Frist bei der zuständigen Schiedskommission eingegangen sein. Einer anderen Auslegung steht der eindeutige Wortlaut des § 25 Abs. 2 entgegen. Dort heißt es nämlich, daß die Berufung innerhalb von zwei Wochen bei der Bezirksschiedskommission schriftlich eingelegt und innerhalb von zwei weiteren Wochen schriftlich begründet werden muß. In Satz 2 dieser Vorschrift werden diese

vier Wochen als "Begründungsfrist" bezeichnet. Nach dem Wortlaut des § 25 Abs. 2 Satz 1 der Schiedsordnung "bei der Bezirksschiedskommission" und nicht etwa "zu der Bezirksschiedskommission" muß die Berufung innerhalb der Begründungsfrist von vier Wochen bei der Bezirksschiedskommission eingegangen sein. Der Poststempel reicht also für die Wahrung der Frist nicht aus, da in einem solchen Fall die Begründung nach Ablauf der Begründungsfrist eingehen würde und insoweit ein Widerspruch zum Wortlaut der genannten Vorschrift in der Schiedsordnung offensichtlich ist.

Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, daß der Antragsgegner zwar sein Mitgliedsbuch bei der Landesschiedskommission abgegeben hat, ohne gleichzeitig seine Berufungsbegründung abzugeben und sich darüber eine Quittung ausstellen zu lassen. Dies wäre ihm jedoch ohne weiteres möglich gewesen, da dem Poststempel auf dem Einschreiben zu entnehmen ist, daß es um 15.00 Uhr abgestempelt worden ist.

Nach alledem war die Berufung zur Bundesschiedskommission als unbegründet zurückzuweisen, da die Berufung des Antragsgegners zur Landesschiedskommission zu Recht als unzulässig zurückgewiesen wurde. Es war daher festzustellen, daß H nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.